

Hausratversicherung Inhaltsverzeichnis

001	Allgemeine Bestimmungen	
	1. Vertragsgrundlagen	Seite 2
	2. Anwendungsbereich	Seite 2
	3. Beiträge/Zuschläge	Seite 2
	4. Unterjährige Versicherung	Seite 2
	5. Rabatte	Seite 2
	6. Mindestbeiträge	Seite 2
	7. Ratenzahlung	Seite 2
	8. Versicherungssteuer	Seite 2
002	Antragsaufnahme	
	1. Zeitpunkt	Seite 3
	2. Vertragsbeginn/-ablauf	Seite 3
	3. Aushändigung der Antragsdurchschrift und der Vertragsbedingungen	Seite 3
	4. Unterschriften	Seite 3
003	Tarifierung	
	1. Bauartklasse/Fertighäuser	Seite 3
	2. Tarifzoneneinteilung	Seite 3
	4. Fair-Play Klausel	Seite 4
	5. Grundbeiträge Hausrat Exclusiv Fair Play 2013	Seite 5
	6. Abschläge	Seite 5
	7. Zuschläge	Seite 5 – 6
	8. Abgrenzung Standard/Extra	Seite 6
	9. Klausel Unterversicherungsverzicht	Seite 6
	10. Sicherungsrichtlinien	Seite 7 – 8
004	Elementarschadenabdeckung	Seite 10 – 14
005	Begriffserläuterung	Seite 14 – 18

001 Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsgrundlagen

- **Hausrat Exclusiv Fair Play 2013**
Es gelten neben den in den VHB 2008 beschriebenen Leistungen die Exclusiv Fair Play-Klauseln.
→ Gilt solange nichts anderes vereinbart als standardmäßig beantragt.
- **Hausrat Exclusiv Fair Play Plus 2013**
Es gelten neben den in den VHB 2008 beschriebenen Leistungen die Exclusiv Fair Play Plus 2013-Klauseln.
Die Klauseln des Exclusiv Fair Play 2013 gelten automatisch als mitversichert.
→ Gilt nur soweit ausdrücklich vereinbart und dokumentiert.
- **Hausrat Compact 2013**
Es gelten ausnahmslos/ ohne Abweichungen die in den VHB 2008 beschriebenen Leistungen.
→ Gilt nur soweit ausdrücklich vereinbart und dokumentiert.
- **Hausrat – Vertragsbedingungen**
 - Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2008)
 - Zusatzbedingungen und Klauseln Hausrat Compact 2013
 - Zusatzbedingungen und Klauseln Hausrat Exclusiv Fair Play 2013
 - Zusatzbedingungen und Klauseln Hausrat Exclusiv Fair Play Plus 2013

2. Anwendungsbereich

Hausrat in ständig und nicht ständig bewohnten Wohnungen sowie vorübergehend eingelagerter Hausrat in Speditionen, Lagerhäusern und dergleichen gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm und Hagel. Der Ausschluss einzelner Gefahren ist nicht möglich.

3. Beiträge/Zuschläge

Die im Tarif ausgewiesenen Beiträge und Zuschläge gelten für Verträge mit mindestens 1-jähriger Laufzeit. Hinzu kommt die gesetzliche Versicherungssteuer.

4. Unterjährige Versicherung

Unterjährige Versicherungen - also kurzfristiges Geschäft - sollte grundsätzlich nicht gezeichnet werden.

5. Rabatte

Grundsätzlich ist auf den Tarif Hausrat Exclusiv Fair Play 2013 kein Rabatt mehr möglich.

6. Mindestbeiträge

- - bei ständig bewohnten Wohnungen 40,-- EUR
- - bei nicht ständig bewohnten Wohnungen 40,-- EUR

7. Ratenzahlung

Wünscht der Antragssteller den Jahresbeitrag in Raten zu entrichten, so sind die nachstehenden Ratenzahlungszuschläge zu erheben:

- bei halbjährlicher Zahlungsweise 3 %
- bei vierteljährlicher Zahlungsweise 5 %
- bei monatlicher Zahlungsweise 5 %

Die vierteljährliche und monatliche Zahlungsweise kann nur mit Lastschrifteinzug vereinbart werden. Die Mindestrate darf den Betrag von 40,- EUR nicht unterschreiten.

08. Versicherungssteuer

Die Versicherungssteuer beträgt zurzeit in der Hausratversicherung 16,15 %.

002 Antragsaufnahme

1. Zeitpunkt

Anträge dürfen nicht früher als 1 Jahr vor Vertragsbeginn aufgenommen werden.

2. Vertragsbeginn/-ablauf

Vertragsbeginn ist frühestens der Tag der Antragstellung. Ein Vertragsbeginn vor diesem Zeitpunkt ist unzulässig. Die Vertragsdauer darf höchstens 3 Jahre betragen, und zwar auch bei Ersatzverträgen.

3. Aushändigung der Antragsdurchschrift und der Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in Betracht kommenden Klauseln und besonderen Vereinbarungen werden dem Antragsteller vor Antragsaufnahme überlassen.

Dem Antragsteller ist immer eine Antragsdurchschrift auszuhändigen.

4. Unterschriften

Der Antrag und etwaige Fragebögen, Risikobeschreibungen und Lagepläne sind vom Antragsteller zu unterschreiben. Bei Anträgen von Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

003 Tarifierung

1. Bauartklassen/Fertighäuser

Massivbauweise		
Klasse	Außenwände	Dacheindeckung
I	Massiv (Mauerwerk, Beton)	Hart (z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
II	Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein-/Glasfüllung, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus nichtbrennbarem Material (z. B. Profilblech, Faserzement; kein Kunststoff)	
III	Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff, Gebäude mit einer oder mehreren offenen Seiten	
IV	Wie Klasse I oder II	Weich (z. B. Holz, Reet, Schilf, Stroh u.ä.)
V	Wie Klasse III	
Fertigbauweise		
Ein Fertighaus ist ein Gebäude, das aus andernorts vorgefertigten Wand-, Dielen-, Decken- und Dachteilen auf einem Fundament planmäßig zu einem Haus nach der so genannten Tafelbauweise mit einer tragenden Konstruktion errichtet und zusammengefügt wird. Die Vielzahl von Fertighäusern gliedert sich in drei Gruppen: Fertighäuser jeder Art mit harter Dachung werden wie Klasse I/II und Fertighäuser jeder Art mit weicher Dachung werden wie Klasse IV eingestuft.		

2. Tarifzoneneinteilung

Der Ostangler - Hausrattarif unterscheidet folgende Gefahren nach Tarifzonen:

- **Feuer / Leitungswasser / Einbruchdiebstahl / Sturm/Hagel**
- **Fahrraddiebstahl**
- **Überspannung**
- **Elementar**

Die Einteilung der Tarifzonen entspricht den Tarifzonen des GDV.

Die Tarifzonen der einzelnen Gefahren entnehmen Sie bitte unserem Tarifrechner.

3. Fair-Play Klausel – Mitversicherung von grober Fahrlässigkeit Hausrat (beitragsfrei im Exclusiv Fair Play-Paket 2013 mitversichert // im Standard Paket nicht möglich)

Verzicht auf Leistungsfreiheit bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles:

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten macht die OSTANGLER von dem Recht, die Entschädigung zu verweigern, keinen Gebrauch. Entschädigungsleistung bis 100 % der Versicherungssumme.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art oder Kernenergie, innere Unruhen, entstehen.

Vereinbart gilt die **Subsidiärklausel**. Das heißt: wenn Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag besteht, wird aus dieser Klausel nicht geleistet.

Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Wenn die Risiken nach Vertragsabschluss besichtigt werden, so gilt die Anerkennungsklausel nicht nur für den Vertragsabschluss, sondern auch für den Zeitpunkt der Nachbesichtigung.

Änderungen des Bedingungswerkes

Werden die diesem Hausratversicherungsprodukt zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Verantwortlichkeitsklausel

Der Versicherungsnehmer ist nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten, die begangen worden sind ohne sein Wissen und ohne seinen Willen und auch ohne Wissen und Willen seiner Repräsentanten.

Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens

Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens, die auf Weisung des Versicherers erfolgten, werden in voller Höhe ersetzt und lösen keine Unterversicherung aus.

Die entsprechenden Kosten gelten als mitversichert und werden ersetzt ohne Anrechnung auf eine eventuell bestehende Unterversicherung, auch wenn die Bemühungen um Schadensminderung erfolglos verlaufen sind.

Versehensklausel im Zusammenhang mit Schadensmeldungen

Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadensmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

Versehentliche Verletzung von Sicherheits- und Meldevorschriften

Wird eine Anzeige, die Meldung einer Gefahrerhöhung oder Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit oder ähnliches versehentlich unterlassen, so kann der Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt. Der Versicherer hat Anspruch auf Nachzahlung einer angemessenen Prämie, falls diese vereinbart worden wäre, wenn die Anzeige vorgelegen hätte.

Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Etwaige vorübergehende Abweichungen (max. 3 Monate) von polizeilichen, behördlichen oder sonst wie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften aufgrund von Bau-, Umbau-, oder Reparatur- bzw. Renovierungsmaßnahmen gelten nicht als Vertragsverletzung und führen nicht zu einer Leistungsfreiheit oder –einschränkung des Versicherers.

Sachverständigengutachten

Der Versicherer verpflichtet sich bei Einschaltung eines Sachverständigen im Schadensfall, ein Exemplar des vom Sachverständigen erstellten Gutachtens unmittelbar nach Erstellung kostenfrei an den Versicherungsnehmer auszuhändigen.

4. Grundbeiträge Hausrat Exclusiv Fair Play 2013

Voraussetzung : Versicherungssummen bis einschließlich 150.000 EUR oder Entschädigungsgrenzen für Wertsachen bis einschließlich 30 %.

Bei mindestens **650 EUR** Versicherungssumme je qm Wohnfläche gilt Unterversicherungsverzicht als vereinbart.

Die Tarifprämien für das zu versichernde Risiko entnehmen Sie bitte dem Online-Tarifechner.

5. Abschläge / Compact

Wenn der Abschluss der Grundabsicherung nach den VHB 2008 und den zusätzlichen Bedingungen und Klauseln Hausrat Compact gewünscht wird und ausdrücklich auf die zusätzlichen Leistungen aus dem Exclusiv Fair Play- Paket 2013 verzichtet wird, wird ein Abschlag von 25% gewährleistet.

6. Zuschläge

Mitversicherung Exclusiv Fair Play Plus 2013

Wenn der Abschluss der Erweiterung Exclusiv-Fair Play Plus 2013 ausdrücklich gewünscht und beantragt wurde, wird ein Zuschlag in Höhe von **20%** auf die Tarifprämie fällig.

Zuschläge für besondere Gefahrenverhältnisse

Je 1.000 EUR Versicherungssumme, zu berechnen aus der Gesamtversicherungssumme für vorübergehendes Unbewohntsein der ansonsten ständig bewohnten Wohnung über die Dauer von **60 Tagen** hinaus (§ 13 Nr. 3 VHB 2000), für jeden weiteren angefangenen Monat beträgt der Zuschlag 1,00 EUR.

Zuschläge für zusätzliche Einschlüsse Fahrraddiebstahl	Zuschlag Tarifzone I bis IV
Einschluss von Fahrraddiebstahlschäden gemäß Klausel 7110 (bis 5.000 EUR möglich) Im Exclusiv Fair Play Paket 2013 bis zu 1% der VS mitversichert - Maximal 5.000 EUR. - Erhöhung um jeweils 0,5% der Versicherungssumme	0,15 ‰ auf Haupt VS
Berechnungsbeispiel Fair Play / Fair Play PLUS: VS: 65.000 EUR 1% Fahrraddiebstahl automatisch mitversichert: 650 EUR Erhöhungsmöglichkeiten: 0,5% der VS = 325 € / Erhöhung auf 975 € Summe Fahrraddiebstahl = 0,15 ‰ Zuschlag = 9,75 € 1,0% der VS = 650 € / Erhöhung auf 1.300 € Summe Fahrraddiebstahl = 0,30 ‰ Zuschlag = 19,50 € usw.	

Erhöhung von Entschädigungsgrenzen	I	II	III	IV
Je 1000 EUR Versicherungssumme, zu berechnen aus der Gesamtversicherungssumme (Ausnahme: Erhöhung der Aussenversicherung)	EUR	EUR	EUR	EUR
Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 2 VHB 2008 von 25 % der Versicherungssumme auf				
Im Exklusiv Fair Play Paket 2013 ist die Entschädigungsgrenze für Wertsachen auf 30% der Versicherungssumme festgelegt.				
- 30 %	0,15	0,20	0,35	0,35
- 35 %	0,35	0,40	0,65	0,65
- 40 %	0,55	0,70	1,00	1,00
- 45 %	0,75	0,90	1,30	1,30
- 50 %	0,95	1,20	1,65	1,65
Der Zuschlag ermäßigt sich bei Vorhandensein einer vom Verband der Schadenversicherer (VDS) anerkannten Einbruchmeldeanlage (EMA) der Klasse B - Alarmgabe ohne Wähl- und Ansagegerät (AWAG) um 30 % - Alarmgabe mit Wähl- u. Ansagegerät bzw. digitalem Wähl- u. Übertragungsgerät (AWAG/DWG) um 50% - über Postmietleistung an VDS- anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen der Polizei um 70 %				

Aktiv- Freizeitklausel

Mitversicherung von Sport- und Jagdausrüstungen

- Weltweiter Schutz für die der Sportausübung dienenden Gegenstände , Ausrüstungen einschl. Bekleidung für Schäden durch Diebstahl, Vandalismus und Transportmittelunfall.

Fahr- und Rennräder sind über die Aktiv-Freizeitklausel nicht versicherbar.

- Ergänzung für Jäger**

Versichert sind auch Jagdwaffen einschl. Zubehör (z.B. Zielfernrohr, Fernglas, Gewehrkoffer oder Futteral, Munition). Mitversichert ist die Selbstentzündung.

Die Bestimmungen des "Deutschen Waffengesetzes " sind zu beachten.

- Bei Eintritt eines Schadenereignisses ist eine Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten.

Seniorenklausel

Erst- Risiko- Versicherung

Nachstehende Klausel kann ab der Vollendung des 55. Lebensjahres in eine bestehende oder neu abzuschließende Hausratversicherung eingeschlossen werden:

Friedhof- Vandalismus * Versichert ist die im Friedhofsregister bezeichnete Grabstelle des verstorbenen Lebenspartners für alle Schadensfälle eines Jahres. Unter dem Begriff Friedhofvandalismus versteht die OSTANGLER folgende Handlungen: mutwillige Beschädigung und Verwüstung der versicherten Grabstätte. Gleichgestellt sind Grabstätten auf speziell für diesen Zweck bestimmten Flächen.	bis 2.000 EUR
Unterschlagung durch Vormund *	bis 2.000 EUR
Trickdiebstahl *	bis 2.000 EUR
Zuschlag	50 EUR / Jahr zzgl. Vers.-Steuer

* Voraussetzung für die Regulierung: polizeilich aufgenommene Anzeige

7. Abgrenzung Standard/Extra

Zum **Standard** – Geschäft

gehören alle ständig bewohnten Risiken in Wohnungen, in Mehr-, Reihen- oder Einfamilienhäusern mit Versicherungssummen bis **150.000 EUR** und Wertsachenanteil bis max. **40 %**.

Zum **Extra**- Geschäft

gehören alle Risiken, die nicht unter das Standard - Geschäft fallen. Die Sicherungsanforderungen richten sich nach der Höhe der Versicherungssumme bzw. der Höhe des Wertsachenanteils.

(Sicherungsanforderungen siehe Ziffer 181/ 182).

8. Klausel Unterversicherungsverzicht

Unterversicherungsverzicht ist möglich, wenn pro Quadratmeter Wohnfläche eine Versicherungssumme von mindestens **650 EUR** vereinbart wird.

9. Sicherungsrichtlinien

Sicherungsanforderungen für das Extra- Geschäft

Ständig bewohnte Risiken mit Versicherungssummen über **150.000 EUR** und/oder Wertsachenanteil über **30%** bis max. **250.000 EUR**. Bei Versicherungssummen über **250.000 EUR** **Anfrage**

Etagenwohnungen

Die Wohnungsabschlusstür ist durch zwei Schlösser mit nach außen bündig abschließenden Sicherheitsschließzylindern oder gleichwertigen Verschlüssen (z. B. ein Schloss mit Mehrfachverriegelung) zu sichern. Vorhandene oder evtl. erforderliche Sicherheits- oder Türbeschläge dürfen von außen nicht abschraubbar sein.

Einfamilienhäuser bzw. Erdgeschoß/ Souterrainwohnungen

- Eingangstür: Die Hauseingangs- bzw. Wohnungsabschlusstür ist durch zwei Schlösser mit nach außen bündig abschließenden Sicherheitszylindern oder gleichwertigen Verschlüssen (z. B. ein Schloss mit Mehrfachverriegelung) zu sichern. Evtl. erforderliche Sicherheits- oder Türbeschläge dürfen von außen nicht abschraubbar sein.
- Andere Außentür (außer Balkon-, Veranda-, Terrassentüren) wie a); anstelle eines der beiden Schlösser genügt ein abschließbarer Innenriegel
- Balkon-, Veranda-, Terrassentüren
 1. abschließbarer Türgriff oder
 2. Universal Bolzenschloss oder
 3. abschließbare Hebe-/Schiebetürsicherung oder
 4. Rolladen aus Holz oder Metall mit Rolladensicherung oder
 5. Holzläden mit Stangenschloss oder
 6. Sicherheitsglas der Sicherheitsstufe „A1 - A3“
- Fenster und Oberlichter
 1. abschließbarer Griff oder
 2. Rolladen aus Holz oder Metall mit Rolladensicherung oder
 3. Holzläden mit Stangenschloss
 4. Sicherheitsglas der Sicherheitsstufe „ A - A3“
- Lichtkuppeln
 1. von außen nicht abschraubbares Schutzgitter oder
 2. Rollrostsicherung
- Kellerfenster
 1. von außen nicht abschraubbares Schutzgitter oder
 2. Rollrostsicherung oder
 3. Stahllochblende (Mäusegitter) mit Hangschloss oder verschraubt

Wertschutzschränke

Wenn folgende Wertsachengruppen:

1. Bargeld über **2.000 EUR** und /oder
2. Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere **über 2.500 EUR**
3. Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin **über 20.000 EUR** versichert werden sollen, ist deren Aufbewahrung in einem verschlossenen Wertschutzschrank gemäß nachstehender Klassifikation erforderlich.

In Abhängigkeit der Grundeigenschaften und der Sicherheitsstufe des Wertschutzschrankes ist die maximale Zeichnung aller Wertsachen der Gruppen 1. bis 3. begrenzt.

Klassifikation der Wertschutzschränke und Zeichnungshöchstgrenzen			
Grundeigenschaften	Sicherheitsstufe nach VDS/Euro- Norm mit VDS Zertifikat	Zeichnungshöchstgrenzen in EUR ohne mit VDS-anerkannter EMA der Klasse B	
Eingemauerter Wertschutzschrank mit mehrwandiger Tür oder mehrwandiger Wertschutzschrank (Mindestgewicht 200 kg oder mit Verankerung gemäß Montageanleitung des Herstellers)	B	45 000	75.000
	C 1 P*) VDS/ Euro-Norm I	62.500	125 000
	C 2 P*) VDS/ Euro-Norm II	100 000	200 000
	D 1/D10*) VDS/ Euro-Norm III	150 000	300 000

*) Ist einer der aufgeführten Wertschutzschränke erforderlich, bitte Fragebogen für Wertschutzschränke ausfüllen.

004. Elementarschadendeckung

Anträge

- Hausratantrag

Bedingungen

- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausrat (BEH)

Versicherte Gefahren

- Überschwemmung des Versicherungsortes
- Erdbeben
- Erdsenkungen
- Erdbeben
- Erdrutsch
- Schneedruck
- Lawinen

Voraussetzung

Schadenfreier Verlauf innerhalb der letzten 10 Jahre; sonst Anfrage

Für den Einschluss von Elementarschäden ist die Vorlage des Elementarfragebogens Voraussetzung!

Selbstbeteiligung

10 % des Schadens, mindestens 500 EUR und höchstens 5.000 EUR

Elementarzoneneinteilung / Erdbebenzoneneinteilung

Die Einteilung der Elementar- und Erdbebenzonen richtet sich nach der Zoneneinteilung des GDV.

Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen zur Elementarschadenversicherung

005. Begriffserläuterung

Vollwertversicherung

Versichert werden die Sachen zu ihrem vollen Wert. Entspricht die Versicherungssumme dem Versicherungswert, so wird ein Schaden in voller Höhe ersetzt. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Verzicht auf Abzug wegen Unterversicherung

Die Entschädigung wird wegen einer Unterversicherung nicht gekürzt, wenn die Klausel „Kein Abzug wegen Unterversicherung“ vereinbart ist. Sie wird dem Vertrag stets dann zugrunde gelegt, bei Versicherungssummen bis einschließlich 150.000 EUR, wenn die Versicherungssumme pro qm Wohnfläche **mindestens 650 EUR** beträgt.

Beispiel:

Wohnfläche: 80 qm

Versicherungssumme 52.000 EUR: 80 qm = 650 EUR pro qm: Unterversicherungsverzicht wird gewährt;

Wohnfläche

Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.

Entschädigungsgrenzen

Sind Entschädigungsgrenzen vereinbart, so wird eine Entschädigung nur bis zu diesem Betrag geleistet.

Die Bestimmungen über die Unterversicherung bleiben unberührt, soweit die Klausel „Kein Abzug wegen Unterversicherung“ nicht vereinbart ist.

Neuwertversicherung

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

Falls Sachen für ihren Zweck im Haushalt des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

Anpassung der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme kann sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres automatisch ändern. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte.

Einbruchhemmende Elemente

Der Verband der Schadenversicherer e.V. (VDS) gibt folgende Verzeichnisse der VDS anerkannten geprüften mechanischen Sicherungen für einbruchhemmende Elemente heraus:

Einbruchhemmendes Element	Formular	Einbruchhemmendes Element	Formular
Türschlösser	VDS 2190	Türen	VDS 2162
Schließzylinder	VDS 2183	Fenster mit Fenstertüren	VDS 2185
Türschilder	VDS 2148	Fenstergriffe	VDS 2186
Schließbleche	VDS 2184	Gittersteine	VDS 2267
Verglasungen	VDS 2138		

Türschlösser

Einbrucherschwerende Schlösser, die im Austausch gegen vorhandene oder durch den nachträglichen zusätzlichen Einbau den Widerstand gegen gewaltsames Eindringen bei Türen, Fenstertüren verbessern können.

Schließzylinder/Profilzylinder

Profilzylinder werden entsprechend ihren Leistungsmerkmalen in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse	Widerstandsgrad	Klasse	Widerstandsgrad
A	einfache Einbruchhemmung	C	hohe Einbruchhemmung
B	mittlere Einbruchhemmung		

Türschilder

Türschilder werden entsprechend ihren Leistungsmerkmalen in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse	Widerstandsgrad	Klasse	Widerstandsgrad
A	einfache Einbruchhemmung	C	hohe Einbruchhemmung
B	mittlere Einbruchhemmung		

Schließbleche

Wie alle anderen Beschlagteile muss auch das Schließblech auf die jeweilige Türkonstruktion abgestimmt sein. Einfache Schließbleche bieten keine ausreichende Sicherheit. Ein Sicherheitswinkelschließblech mit zusätzlicher Verankerung im Mauerwerk gewährleistet hohe Sicherheit.

Verglasungen

Durchwurffhemmendes Glas nach VDS/DIN 52290 Teil 4 erschwert das gewaltsame Durchdringen und wird in nachstehende Widerstandsklassen eingeteilt:

Widerstandsklasse	Prüfkriterium	Widerstandsklasse	Prüfkriterium
A 1	untere Durchwurffhemmung	A 3	erhöhte Durchwurffhemmung
A 2	mittlere Durchwurffhemmung		

Einbruchhemmendes Glas erschwert das gewaltsame Durchdringen und wird in nachstehende Widerstandsklassen eingeteilt nach VDS/DIN 52290 Teil 3 und VDS/DIN 52290 Teil 4.

Widerstandsklasse	Prüfkriterium
EH 01	Kugelfallprüfung aus 9,5 m Höhe
EH 02	Kugelfallprüfung aus 12,5 m Höhe

Die Widerstandsklasse wird bestimmt durch die Zeit, die die Verglasung gewaltsamen Durchdringens unter Anwendung geeigneter Werkzeuge widersteht. Prüfung und Anerkennung der Gläser erfolgt durch den „Verband der Schadenversicherer e.V., Köln“.

Das Verzeichnis der anerkannten Verglasungen kann im Bedarfsfall bei der NV angefordert werden. Alle nicht in diesem Verzeichnis aufgeführten Gläser bieten keinen ausreichenden Widerstand gegen gewaltsames Durchdringen.

Türen

Die einbruchhemmende Tür wird einbaufertig geliefert. Sie hat eine erhöhte Widerstandskraft. Türzarge und Tür sind durch gegenseitig wirkende Sicherungselemente zu einer sicherungstechnischen Einheit verbunden. Auch die Verbindung von Türzarge und Wand wurde durch besonders stabile Maueranker erheblich verbessert.

Entsprechend ihrer einbruchhemmenden Wirkung werden Türelemente in folgende Klassen eingeteilt :

Klasse	Widerstandsgrad	Klasse	Widerstandsgrad
A	einfache Einbruchhemmung	C	hohe Einbruchhemmung
B	mittlere Einbruchhemmung		

Fenster und Fenstertüren

Einbruchhemmende Fenster und Fenstertüren haben neben einer einbruchhemmenden Verglasung verstärkte Beschläge und spezielle Verschlusseinrichtungen. Rahmen und Flügelfries sind aus einbruchhemmenden Materialien hergestellt.

Derartige Fenster-/Türkonstruktionen können entsprechend der Sicherheitsstufe der Verglasung in einfacher und hoher Einbruchhemmung geliefert werden:

Klasse	Widerstandsgrad	Klasse	Widerstandsgrad
A	einfache Einbruchhemmung	C	hohe Einbruchhemmung
B	mittlere Einbruchhemmung		

Fenstergriffe

Bei fast allen Fenstern (auch Fenstertüren) ohne einbruchhemmende Gläser kann das Glas leicht eingeschlagen, durchgegriffen und der Flügel durch Betätigen des Griffes geöffnet werden. Um diese und ähnliche Einbruchversuche zu verhindern, sind hochwertige, absperrbare Fenstergriffe/Oliven oder ein Universal - Bolzenschloss anzubringen.

Gittersysteme

Gitter müssen ausreichend dimensioniert und befestigt sein. Der Stababstand (Maschenweite) von Gittern, die der Sicherung dienen, muss so ausgelegt sein, dass nichts durch die Gittermaschen hindurch entwendet werden kann.

Einbruch - und Überfallmeldeanlagen

Einbruchmeldeanlagen (EMA) und Überfallmeldeanlagen (ÜMA) dienen der Überwachung und Sicherheit der in den Versicherungsräumen befindlichen Personen und Sachen.

Einbruchmeldeanlagen können ein Eindringen in die überwachten Räume nicht verhindern, sollen einen derartigen Versuch aber möglichst frühzeitig melden. Optimale Sicherheit kann daher nur durch mechanische Sicherungen und eine sinnvoll installierte Einbruchmeldeanlage erreicht werden. Der Verband der Schadenversicherer e.V. (VDS) gibt folgende Verzeichnisse der VDS anerkannten Einbruchmeldeanlagen (EMA), Errichterfirmen und Wach- und Sicherheitsunternehmen heraus:

Art der Verzeichnisse	Formular
anerkannte Einbruchmeldeanlagen - Systeme	VDS 2141
anerkannte Errichterfirmen für Einbruchmeldeanlagen	VDS 2137
Verzeichnis der anerkannten Wach - und Sicherheitsunternehmen	VDS 2136
VDS - Installationsattest	VDS 2170
VDS - Interventionsattest	VDS 2312

Anerkannte Einbruchmeldeanlagen - Systeme

Gefahrenmeldeanlagen und somit auch Überfall - und Einbruchmeldeanlagen müssen in der Bundesrepublik Deutschland den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) insbesondere den Bedingungen DIN/VDE 0833/ Euro- Norm, Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Überfall und Einbruch, genügen. Diese Vorschriften enthalten Leistungsmerkmale für Geräte und Anlagen, die von diesen mindestens erfüllt werden müssen, wenn sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen sollen. Die Schadenversicherer setzen in allen Richtlinien grundsätzlich die Einhaltung der VDE – Vorschriften und die Verwendung von Teilen eines VDS - anerkannten Einbruchmeldesystems voraus. Der Verband der Schadenversicherer sieht ein Drei - Klassen - System für Einbruchmeldeanlagen vor, welches von drei Säulen getragen wird.

1. den Anlageteilen oder Geräten einer bestimmten Klasse A,B oder C, deren funktionelles Zusammenwirken untereinander in Einbruchmeldesysteme der Klasse A,B und C geprüft ist;
2. den Richtlinien für Planung und Einbau der Klassen A, B und C, deren Einhaltung je nach Risikolage bei der Installation von Einbruchmeldeanlagen erforderlich ist;
3. der VDS - anerkannten Errichterfirma, die unter Verwendung eines anerkannten Einbruchmeldesystems einer bestimmten Klasse gemäß den entsprechenden Richtlinien für Planung und Einbau projektieren und installieren muss.

Klasse	Anwendungsbereich
A	Einbruchmeldeanlagen der Klasse A sind für Hausrisiken vorgesehen, bei denen keine Anlage der Klasse B gefordert wird.
B	gemäß den Richtlinien des Verbandes der Schadenversicherer für Hausrisiken
C	gemäß den Richtlinien des Verbandes der Schadenversicherer für gewerbliche Risiken

Vom Verband der Schadenversicherer e.V. 50668 Köln (VDS) anerkannte Einbruchmeldeanlagen müssen von einer VDS- anerkannten Errichterfirma projektiert und unter Verwendung von Teilen eine VDS- anerkannten Einbruchmeldesystems nach den jeweils gültigen VDS - Richtlinien errichtet werden. Die vorschriftsmäßige Ausführung einer Einbruchmeldeanlage muss von der Errichterfirma in einem Installationsattest (Mustervordruck des VDS) bescheinigt werden. Die Alarmgabe erfolgt über posteigene Stromwege (Postmietleitung) zu einer Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAE) (Haupt-melderzentrale) bei einem VDS - anerkannten Wach- und Sicherheitsunternehmen oder bei der Polizei.

Hinweis: Die Deutsche Bundespost hat den Temex- Dienst per Ende 1995 aufgegeben. Ersatzsysteme werden angeboten.

Bei örtlicher Alarmgabe müssen mindestens zwei akustische und ein optischer Externsignalgeber vorgesehen werden, die unabhängig voneinander arbeiten. Automatische Wähl - und Ansagegeräte (AWAG) sowie digitale Wähl- und Übertragungsgeräte (AWÜG) bilden eine wirkungsvolle und erforderliche Ergänzung zur örtlichen Alarmgabe.

Die Verzeichnisse VDS - anerkannter Einbruchmeldesysteme, Errichterfirmen und Wach - und Sicherheitsunternehmen können im Bedarfsfall bei der NV angefordert werden.

Anerkannte Errichterfirmen für Einbruchmeldeanlagen

Dass der Einsatz der besten Geräte nur dann zum Erfolg führt, wenn diese fachgerecht und sachgerecht projektiert und installiert wurden, ist eine bekannte Tatsache. Aus diesem Grunde hat der Verband der Schadenversicherer Richtlinien für die Anerkennung von Firmen für das Errichten von Einbruchmeldeanlagen eingeführt.

Die Richtlinien sehen insbesondere vor, dass die Installationsfirmen einer Kontrolle unterworfen sind und sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, eine VDS Anerkennung erhalten. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wird geprüft, ob diese Firmen auf das jeweilige Einbruchmeldesystem geschultes Fachpersonal sowie ein entsprechendes Ersatzteillager einschließlich der erforderlichen Messgeräte besitzen.

Anerkannte Wach- und Sicherheitsunternehmen

Die beste Technik einer Einbruchmeldeanlage ist zwecklos, wenn die Übertragungstechnik zu einer hilfeleistenden Stelle einen geringeren Sicherheitsfaktor aufweist. Das Anerkennungsverfahren für Wach - und Sicherheitsunternehmen sieht zwei Schritte vor:

1. Hohe Qualitätsanforderung in personeller und organisatorischer Hinsicht.
2. Einsatz von VDS - anerkannten Übertragungstechniken.

Differenziert wird zwischen Wach - und Sicherheitsgesellschaften der

- Klasse A = Empfangseinrichtungen für Telefonwählgeräte
- Klasse B = VDS - anerkannte Empfangseinrichtung über Datendirektverbindungen

Das Wach- und Sicherheitsunternehmen muss ein Interventionsattest erstellen (Formular VDS 2312)

VDS - Installationsattest

- Für alle drei Einbruchmeldeanlagen - Klassen A, B und C - kann der gleiche Vordruck verwandt werden.
- Für die Ausstellung des Attestes ist ausschließlich das Errichterunternehmen verantwortlich.
- Jede anerkannte Einbruchmeldeanlage muss dem Verband der Schadenversicherer per Attestkopie gemeldet werden.
- Aus datenschutztechnischen Gründen werden bei den Kopien Risiko und postalische Anschrift geschwärzt oder unleserlich gemacht.

Das Errichterunternehmen hat den Versicherer vor Beginn der Installationsarbeiten über die Projektierung der Anlage zu unterrichten. Dies muss durch Vorlage eines in den Abschnitten A bis D

vollständig ausgefüllten Attestes geschehen. Der Versicherer prüft die Projektierung der EMA anhand des Attestes. Ist er einverstanden, bestätigt er dies in Abschnitt E. Kann der Versicherer die in Abschnitt D aufgeführten Abweichungen von den VDS - Richtlinien nicht akzeptieren, so kann er dies zu diesem Zeitpunkt dem Errichter durch Hinweise unter Abschnitt E wissen lassen.

Nach Installation der Anlage bestätigt das Errichterunternehmen in Abschnitt F, dass die Anlage wie vorgesehen verwirklicht wurde.

Interventionsattest

Basis eines guten Sicherheitskonzeptes sind drei Faktoren: Mensch, Technik und Organisation. Wird ein Aspekt vernachlässigt, so ist meist das ganze Konzept fraglich. Konsequenz dieser Feststellung muss sein, den Alarm einer Stelle weiterzuleiten, die den Alarm sicher entgegennimmt und eine sofortige Intervention veranlasst. Der Alarm wird zu einem VDS – anerkannten Wach- und Sicherheitsunternehmen weitergeleitet. Mit diesem Unternehmen wird ein Vertrag geschlossen und ein Interventions- und Alarmplan vereinbart: Alle wesentlichen Daten, die zur Durchführung der verschiedenen Dienstleistungen notwendig sind, werden erfasst. Das Interventionsattest bietet dem Versicherungsnehmer einen erheblichen zusätzlichen Eigennutzen durch die Dienstleistungen des Wach- und Sicherheitsunternehmens. Das Interventionsattest schließt die Lücke zwischen Attestierung einer Einbruchmeldeanlage und dem Interventionsunternehmen.

Wertschutzschränke mit Sicherheitsmerkmalen nach VDS/Euro - Norm mit VDS Zertifikat

Diese Behältnisse, die der Gütersicherung nach RAL entsprechen, tragen einen Prüfvermerk als Nachweis dafür, dass die Prüfvorschriften erfüllt sind und deren Einhaltung durch laufende Überwachungsprüfungen durch den Verband der Schadenversicherer e.V. Köln sichergestellt wird. Der Prüfvermerk nach RAL (Euro-Norm) mit zugehöriger Sicherheitsstufe ist jeweils an der Türinnenseite des Behältnisses abzulesen. RAL ist die Kurzbezeichnung für den „Ausschuss für Lieferbedingungen mit Gütesicherung beim Deutschen Normenausschuss“.